

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. November 1976)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie die Präambel zum Vertrag hervorhebt, ist der soziale Fortschritt und die ständige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der europäischen Völker eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft. Diese soziale Zielsetzung verlangt notwendigerweise die Voll- und Besserbeschäftigung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten.

Die illegale Beschäftigung von Arbeitskräften aus Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft erfolgt im allgemeinen unter mißbräuchlichen Bedingungen wie: diskriminierende Arbeitsentgelte, Umgehung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit, Nichtbeachtung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers. Sie wirkt sich zum Schaden der Beschäftigung aus und ist infolgedessen ein Hindernis für die Erreichung der sozialen Ziele der Gemeinschaft; sie beeinträchtigt insbesondere die angestrebte Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

der Arbeitskräfte, über deren Notwendigkeit sich die Mitgliedstaaten nach Artikel 117 des Vertrages einig sind.

Wegen der zunehmenden Verflechtung und Integration der nationalen Arbeitsmärkte in der Gemeinschaft wirken sich die in einem Mitgliedstaat getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Zuwanderung von Arbeitskräften zwecks Aufnahme einer illegalen Beschäftigung oder das Fehlen solcher Maßnahmen unmittelbar auf die Wirksamkeit der von den übrigen Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen aus. Deshalb ist in Ergänzung der einzelstaatlichen Maßnahmen eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung der Arbeitskräfte aus Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft unerlässlich.

Da im Vertrag ein ausdrücklicher und direkter Hinweis auf eine Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich fehlt, sind das allgemeine System des Vertrages und die darin vorgesehenen Mittel, im vorliegenden Fall die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Vorbeugung und strafrechtlichen Ahndung der Zuwanderung zwecks Aufnahme einer illegalen Beschäftigung, anzuwenden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zweck dieser Richtlinie ist die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten:

a) zur Vorbeugung und strafrechtlichen Ahndung der illegalen Wanderung und Beschäftigung der

Arbeitnehmer, die nicht unter die Bestimmungen des Artikel 48 des Vertrages oder der hiervon abgeleiteten Rechtsinstrumente fallen und die unter Umgehung der einschlägigen nationalen Bestimmungen sich in einen Mitgliedstaat begeben, um dort eine Beschäftigung zu suchen oder auszuüben;

- b) zur Milderung der Nachteile, die diesen Arbeitnehmern aus ihrer illegalen Lage entstehen, wenn diese ohne eigene Schuld entstanden ist.

(2) Für die Durchführung dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „illegale Wanderung“ die in Absatz 1 Buchstabe a) dieses Artikels definierte Wanderung und der Ausdruck „illegale Beschäftigung“ jede sich hieraus ergebende Beschäftigung.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit:

- a) die unter diese Richtlinie fallenden Arbeitnehmer ordnungsgemäß und genau über die Beschäftigungs-, Lebens- und Arbeitsbedingungen unterrichtet werden sowie über die Bedingungen und Formalitäten, die gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften über Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung dieser Arbeitnehmer zu erfüllen sind;
- b) zur Vorbeugung und Aufdeckung der illegalen Wanderung und der illegalen Beschäftigung eine angemessene Kontrolle
- an den Orten der Einreise oder am Arbeitsplatz,
 - der Unternehmen, die die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung betreiben und Arbeitskräfte an einen Entleiher in einem anderen Mitgliedstaat verleihen,
- eingeführt wird.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit:

- a) jede natürliche oder juristische Person bestraft wird, die wissentlich organisiert oder wissentlich an Aktionen teilnimmt, deren Ziel die in Artikel 1 dieser Richtlinie definierte illegale Wanderung oder illegale Beschäftigung ist oder sein kann;

- b) die den unter Absatz a) dieses Artikels genannten Personen auferlegten Strafen in Fällen schwerer Verfehlungen gegen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung Freiheitsstrafen miteinschließen und die Verpflichtung, die Kosten der Rückführung der betroffenen Arbeitnehmer zu zahlen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Arbeitnehmer, gegen die eine Strafverfügung wegen illegaler Beschäftigung ergangen ist, gegen diese Verfügung Rechtsbehelfe einlegen können. Falls es sich um eine Ausweisungsverfügung handelt, bewirkt die Einlegung des Rechtsbehelfs die Aussetzung der Verfügung.

Artikel 5

Zur Erreichung des Zieles dieser Richtlinie werden die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Die Kommission wird an dieser Zusammenarbeit teilnehmen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen binnen 24 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um ihr nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

(2) Sowie die Bekanntgabe dieser Richtlinie erfolgt ist, wachen die Mitgliedstaaten darüber, die Kommission zu gegebener Zeit zu unterrichten, damit diese ihre Bemerkungen zu den Entwürfen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften abgeben kann, die die Mitgliedstaaten im Geltungsbereich dieser Richtlinie zu erlassen gedenken.

Artikel 7

Binnen zwei Jahren nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 1 genannten Frist von 24 Monaten übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle Angaben, die sie benötigt, um dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vorzulegen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.